

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

zur

137. Änderung des Flächennutzungsplanes

der Samtgemeinde Dörpen

(Gewerbliche Bauflächen in Wipplingen)

Landkreis Emsland

Tiergruppen Vögel und Fledermäuse

Dezember 2016

Bearbeitet durch

Dipl. Biol. Christian Wecke

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Abbildungsverzeichnis	2
Tabellenverzeichnis	2
1. Anlass und Zielsetzung	3
2. Beschreibung des Untersuchungsgebiets	3
3. Methodik	5
4. Ergebnisse der Begehung/Erfassung	6
4.1 Vögel	6
4.2 Fledermäuse	10
5. Beschreibung der Wirkfaktoren des Bauvorhabens auf die Umwelt	12
6. Rechtliche Grundlagen	13
7. Prüfung der zu erwartenden Beeinträchtigungen der Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie aller anderen Vogelarten und der Fledermausarten	15
7.1 Prüfung der erfassten Vogelarten	16
7.2 Prüfung der erfassten Fledermausarten	21
8. Fazit und Empfehlungen	24
Anhang: Bilder des Untersuchungsgebiets	26

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebiets.	4
Abbildung 2: Satellitenbild des Plan- und Untersuchungsgebiets	5
Tabelle 1 Kartier-Durchgänge, Termine und Wetter vor Ort	6
Abbildung 3: Brutrevierkarte	8
Abbildung 4: Fledermauskontakte	11
Abbildung 5: Waldrand vor Mahdgrünland im Süden des UGs. Der Wald ist hier Teil des PG.	26
Abbildung 6: Lichter Mischwald im Zentrum des Plangebiets. Spuren von Forstarbeiten.	26
Abbildung 7: Nähe der Planfläche (Wald) zur bestehenden Industriebebauung östlich des PG	27
Abbildung 8: Geschotterter Waldweg in Blickrichtung Nord. Siedlungshäuser im Hintergrund	27
Abbildung 9: Altbaumbestand am Waldrand des südlichen Plangebiets.	28

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Vogelartenliste	9
Tabelle 2: Artinventar und Schutzstatus der Fledermäuse	10

1. Anlass und Zielsetzung

In der Gemeinde Wipplingen im Landkreis Emsland ist südlich der Waldstraße und westlich des Eichenkamps die Nutzungsänderung von Waldgrundstücken geplant. Für die Weiterentwicklung des Gewerbegebiets und der damit verbundenen Schaffung von Zuwegungen und Vorbereitung der folgenden Bebauung ist eine umfassende Bearbeitung der Flächen notwendig, was die Entfernung von Bäumen und Sträuchern, sowie die großflächige Versiegelung von Waldboden und unbefestigten Wegen nach sich zieht.

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird die artenschutzrechtliche Verträglichkeit dieses Eingriffs mit Blick auf die Tiergruppen Brutvögel und Fledermäuse untersucht.

2. Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet (UG) liegt südlich des Ortsrands von Wipplingen (s. Abbildung 1) der Samtgemeinde Dörpen im Landkreis Emsland und umfasst das Plangebiet, welches nahezu vollständig von Wald bestanden ist (s. Abbildung 2) und einen 100 m-Puffer-Radius, um Wechselwirkungen mit benachbarten Bereichen zu erfassen. Es umspannt zusammen etwa 17 ha. Randständig, östlich des Plangebiets besteht Industrie- bzw. nördlich Wohnungsbebauung z.T. mit Brachland auf der Grundstücksfläche und im südöstlichen UG befindet sich ein Stück Mahdgrünland (s. Abbildung 5). Der Wald, der das UG zum großen Teil bedeckt, ist nicht einheitlich, sondern stellenweise von lichterem Charakter, in seiner Baumartenzusammensetzung flächenweise unterschiedlich sowie von Wegen durchbrochen (s. Abbildung 6, Abbildung 8, Abbildung 9). Mehrheitlich handelt es sich um einen lockeren Mischwald mit hohem Anteil an älteren Kiefern. Die Unterholzschicht ist von geringer Dichte. Im Wald stehen vereinzelt ältere Eichen, die am Waldrand auf ganzer Länge des Plangebiets die dominante Baumart darstellen (s. Abbildung 5).

Etwa 8,0 Kilometer südlich des UGs beginnt das 1986 ausgeschriebene, 3200 Hektar große Naturschutzgebiet "Tinner und Staverne Dose". Westlich des Plangebiets befindet sich in weniger als 5 Kilometer Entfernung das FFH-Gebiet Ems (EU-Kennzahl 2809-331). Im unmittelbaren Geltungsbereich des UGs befinden sich keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope. Naturräumlich liegt es in der "Ems-Hunte-Geest und Dümmer Geestniederung" und gehört nach der Zuordnung der Rote-Liste-Regionen und Zuordnung zu den biogeographischen Regionen nach FFH-Richtlinie zum Tiefland West (atlantische biogeographische Region).

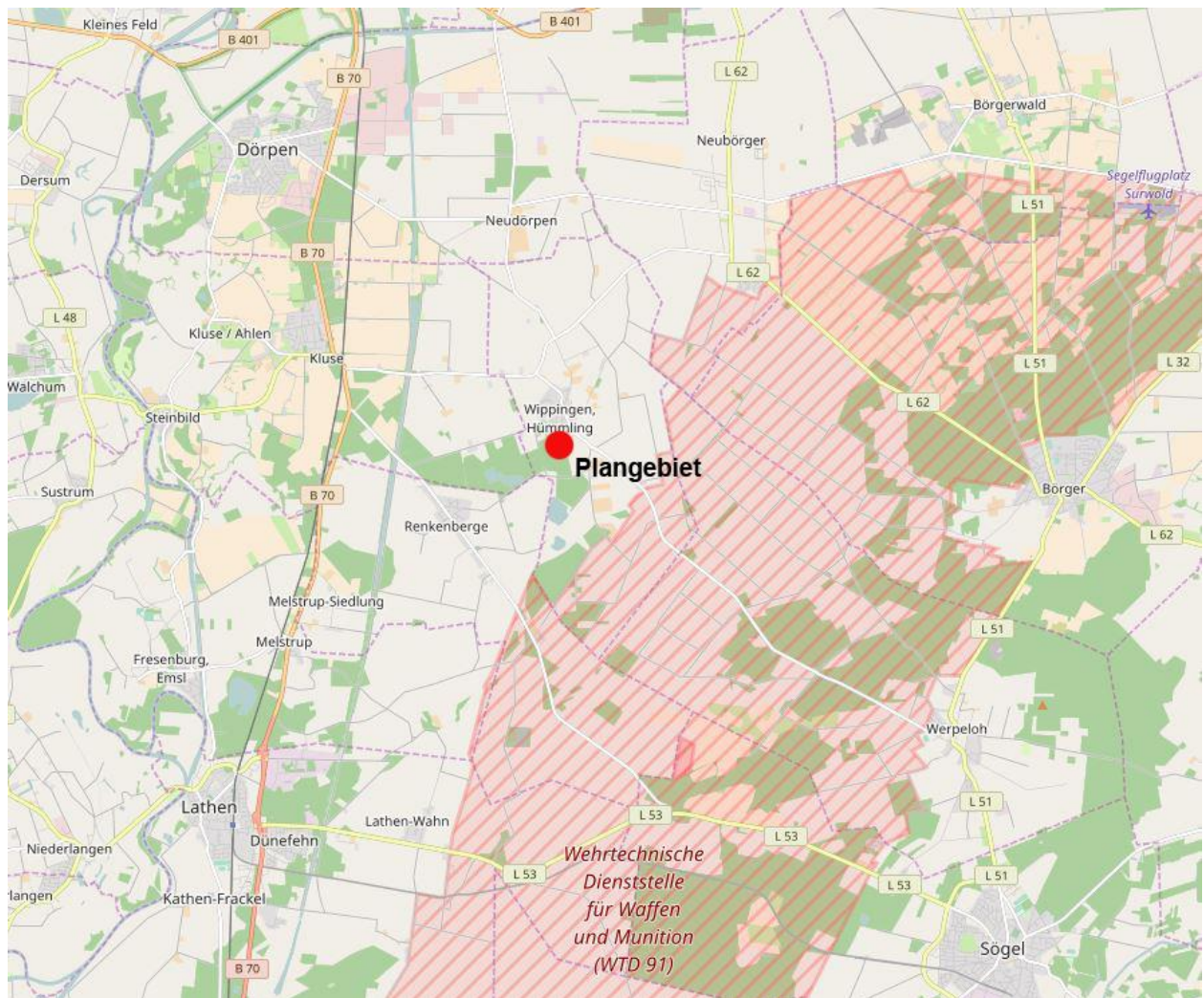


Abbildung 1: Lage des Plangebiets im Landkreis Emsland.

Der rot schraffierte Bereich markiert den 'Schießplatz Meppen' ein in militärischer Nutzung befindliches Areal, in dem sich anteilig auch das Naturschutzgebiet 'Tinner Dose - Sprakeler Heide' befindet. Quelle: verändert nach OSM (Open Streetmaps).

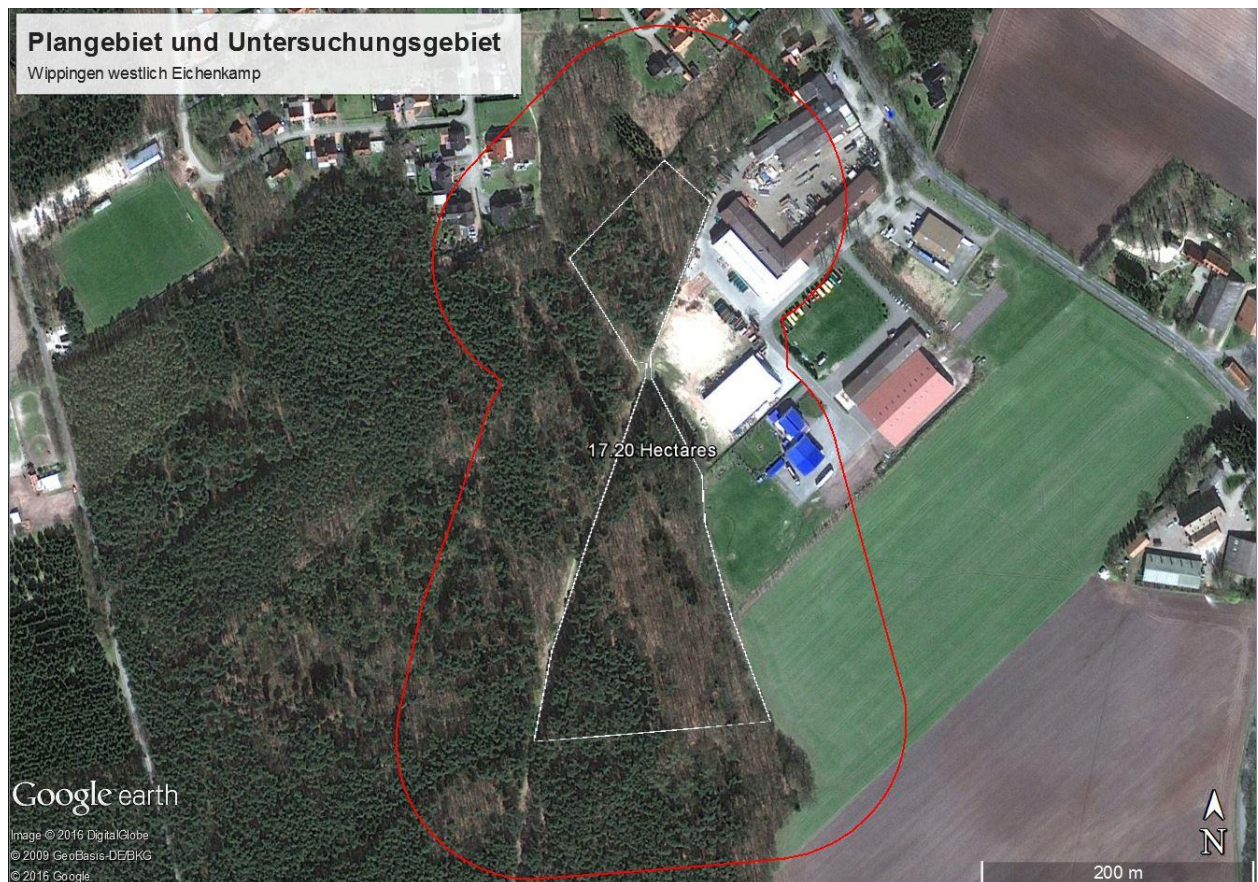


Abbildung 2: Satellitenbild des Plan- (hell umrahmt) und Untersuchungsgebiets (roter Radius)
 Quelle: Verändert nach Google Earth © 2016 Digital Globe

3. Methodik

Die Brutvögel wurden nach Absprache mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde in 7 Begehungen in den frühen Morgenstunden während des Frühjahrs und Sommers 2016 nach Südbeck et al. (2005): "Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands" erfasst. Die Fledermäuse wurden 2016 in 6 Begehungen erfasst (Tab. 1), wobei der Zeitraum größtenteils in die erste Nachthälfte gelegt wurde. Nachtdurchgänge während des Hochsommers zum Erfassen von potenziell im oder am Rand des UGs brütender Eulen wurde mit der Erfassung von Fledermäusen am gleichen Datum von mehreren Bearbeitern durchgeführt. Alle einheimischen Brutvögel sind artenschutzrechtlich relevant, daher wurde das angetroffene Artenspektrum vollständig erfasst. Die Vogelarten werden in der Revierkarte nach den 'Monitoring häufiger Brutvögel in Deutschland', den 'MhB-Artkürzeln' vom Dachverband Deutscher Avifaunisten abgekürzt (s. Tab. 2). Der Untersuchungsbereich wurde zudem auf potenzielle Quartierstätten für Fledermausarten abgesucht. Die Fledermauserfassung erfolgte mittels eines Ultraschalldetektors (Pettersson D240x, Schweden) und eines automatischen Aufzeichnungsgeräts (Batlogger der Firma Elekon, Schweiz).

Tabelle 1 Kartier-Durchgänge, Termine und Wetter vor Ort

Durchgang	Datum	Wetter
BV-DG1	16.03.2016	80% Bewölkung, Bft 2 aus Nordost, 2°C
BV-DG2	28.03.2016	80% Bewölkung, Bft 4 aus Südost, 8°C
BV-DG3	14.04.2016	0% Bewölkung, Bft 1 aus West, 5°C
BV-DG4	25.04.2016	100% Bewölkung, Bft 1-2 aus West, 2°C
BV-DG5	09.05.2016	0% Bewölkung, Bft 2 aus Ost, 14°C
BV-DG6	20.05.2016	0% Bewölkung, Bft 2 aus Süd, 10°C
BV-DG7	03.06.2016	50% Bewölkung, Bft 1 aus Nordost, 19°C
FLM-DG1	21.05.2016	100% Bewölkung, Bft 1 aus Süd, 21°C
FLM-DG2	03.06.2016	50% Bewölkung, Bft <1 aus Nordost, 18°C
FLM-DG3	01.07.2016	100% Bewölkung, Bft 1 aus Südwest, 17°C
FLM-DG4	06.08.2016	0% Bewölkung, Bft 1 aus West, 19°C
FLM-DG5	30.08.2016	10% Bewölkung, Bft 1 aus Südwest, 19°C
FLM-DG6	19.09.2016	90% Bewölkung, Bft <1 aus West, 16°C

4. Ergebnisse der Begehung/Erfassung

4.1 Vögel

Zwischen März und Juni 2016 konnten 33 Vogelarten im UG festgestellt werden. Davon waren 3 Arten nicht brütende Standvögel oder lokale Nahrungsgäste (Brutzeitfeststellung/ BZF für: Eichelhäher, Habicht und Mäusebussard). Die übrigen Arten (s. Tabelle 2) konnten als Brutverdacht oder als Brutnachweis eingestuft werden.

Von den erfassten Arten mit Brutverdacht, Brutnachweis sowie Brutzeitfeststellung (nicht planungsrelevanter Status) werden folgende Arten auf der "Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel" (2016) und regionalisiert für das Tiefland West (TLW) erfasst: Habicht (Nds: V, TLW: V), Waldohreule (Nds: V, TLW: V), Waldkauz (Nds: V, TLW: V), Gartengrasmücke (Nds: V, TLW: V), Star (Nds: 3, TLW: 3), Grauschnäpper (Nds: 3, TLW: 3), Baumpieper (Nds: V, TLW: V). Innerhalb des Plangebiets gab es keinen Brutnachweis oder - Verdacht für Arten, die nach Vogelschutzrichtlinie einen besonderen Schutz genießen und für deren Erhalt Maßnahmen getroffen werden müssen (VRL Anhang 1 - Arten).

Alle anderen erfassten Arten sind als "nicht gefährdet" und als mindestens "mäßig häufig" eingestuft. Die im Untersuchungsgebiet vorgefundenen Lebensraumtypen sind im wesentlichen Laubwald/Mischwald, Nadelwald, Halboffenland, Siedlung. Vom Vorhaben direkt betroffen sind nur die zwei Lebensraumtypen Wald und Strauchvegetation.

Erläuterung des Begriffs "Ökologische Gilde": Brutlebensraum-Schwerpunkt einer Art Brutvogel des

WL Laubwald/Mischwald

WN Nadelwald

HO Halboffenland

O Offenland

ST strauch-/ gebüschgeprägte Lebensräume

SI Siedlungen, anthropogen geprägte Lebensräume

GF Fließgewässer einschließlich der Ufergehölze

GS Stillgewässer einschließlich der Ufergehölze/ -vegetation und Uferstreifen



Abbildung 3: Brutrevierkarte des Untersuchungsgebiets. Im UG erfasste Arten nach MHB-Artkürzeln. Grün: Brutzeitfeststellung, Gelb: Brutverdacht, Rot: Brutnachweis, Blau: Althorst (Mb/Ha). Quelle Satellitenbild: Verändert nach Google Earth © 2016 Digital Globe

Tabelle 2: Vogelartenliste

Schutzstatus und Gefährdung der europäischen Vogelarten, die innerhalb des UGs 2016 als Brutvögel oder Nahrungsgäste im Plangebiet und dem 100 m-Radius erfasst wurden. Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (VRL) oder der Roten Liste Niedersachsens und der regionalisierten Liste "Tiefland Ost" (2016) sind in der entsprechenden Tabellenspalte mit ihrer Listenkategorie, Arten, die nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt sind mit §, Arten, die streng geschützt sind mit §§ gekennzeichnet. Arten nach den 'Monitoring häufiger Brutvögel in Deutschland', den 'MhB-Artkürzeln' vom Dachverband Deutscher Avifaunisten abgekürzt. BZF=Brutzeitfeststellung. Bei Brutnachweis oder Brutverdacht wird die Zahl der Brutpaare dargestellt.

Art/Familie/Anzahl Brutpaare/Artkürzel	VRL	BArtSchV	RLNdS	RLTLWest	Oekol. Gilde
Greife					
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>) BZF, Mb		§§			WN, WL
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>) BZF, Ha		§§	V	V	WN, WL
Tauben					
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>) 18, Rt		§			WL, SI
Eulen					
Waldohreule (<i>Asio otus</i>) 1, Wo		§§	V	V	WN, HO
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>) 1, Wz		§§	V	V	WL, WN
Spechte					
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>) 1, Gü		§§			WL, WN
Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>) 2, Bs		§			WL, SI
Sing- und Rabenvögel					
Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>) BZF, Ei		§			WN, GF
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>) 6, Bm		§			WL, GF, SI
Kohlmeise (<i>Parus major</i>) 10, K		§			WL, SI
Tannenmeise (<i>Parus ater</i>) 11, Tm		§			WN
Sumpfmehle (<i>Parus palustris</i>) 2, Sum		§			ST, WL
Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>) 4, Wm		§			WL, ST
Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>) 1, Sm		§			WL, GF
Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>) 3, Fi		§			WL, WN, ST
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>) 25, Zi		§			WL, SI
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>) 8, Mg		§			WL, SI
Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>) 3, Gg		§	V	V	WL, SI
Wintergoldhähnchen (<i>Regulus regulus</i>) 9, Wg		§			WN
Sommergoldhähnchen (<i>Regulus ignicapilla</i>) 12, Sg		§			WN
Kleiber (<i>Sitta europaea</i>) 8, Kl		§			WL, SI
Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>) 14, Gbl		§			WL, SI
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>) 7, S		§	3	3	WL, SI
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>) 25, Z		§			WL, ST, SI

Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>) 1, Md	§			WL, WN, SI
Amsel (<i>Turdus merula</i>) 9, A	§			WL, WN, GF, SI
Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>) 6, Sd	§			WL, WN, GF, SI
Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>) 1, Gs	§	3	3	WL, ST, SI
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>) 17, R	§			WL, SI, ST
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>) 2, He	§			GF, ST, SI
Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>) 1, Bp	§	V	V	HO, WL
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>) 22, B	§			WL, WN, GF, SI
Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>) 1, Gf	§			WL, ST, HO, SI

4.2 Fledermäuse

Im Juni 2016 konnten 5 Fledermausarten jagend im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Dabei konzentrierten sich die Kontakte auf Wege und den Waldrand sowie den Siedlungsbereich im Nordwesten des UGs. In der Übersichtskarte der registrierten Kontakte (s. Abbildung 4) lässt sich die überproportional häufige Erfassung von Breitflügelfledermäusen erkennen. Die Erfassung eines Kontakts ist nicht gleichzusetzen mit dem Nachweis eines Individuums. Häufig auf den selben Wegen patrouillierende Arten wie z.B. die Breitflügelfledermaus oder die Zwergfledermaus erreichen auf diese Weise hohe Kontaktzahlen in einer Erfassungsnacht, wobei es sich aber durchaus um geringe Individuenzahlen handeln kann. Die im Bereich der Altbäume im südöstlichen UG erfassten Großen Abendsegler können ein Hinweis darauf sein, dass Spechthöhlen in diesem Teil des Baumbestands von der Art dort als Quartiere genutzt werden. Das Artenspektrum ist typisch für das Tiefland West. Die Arten sind im ländlichen Kulturräum weit verbreitet und flächendeckend anzutreffen.

Tabelle 3: Arteninventar und Schutzstatus der Fledermäuse im Untersuchungsgebiet innerhalb der aktuell gültigen Roten Liste für Deutschland (Stand 2009) sowie für Niedersachsen (Stand 1991)

Art und Schutzstatus	Quartiere in	Jagdhabitat
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>) FFH Anhang IV, Rote Liste D: 3, NDS: 2	Höhlen in alten großen Bäumen	jagt hoch und wenig strukturgebunden
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>) FFH Anhang IV, RL- D: V, NDS: 2	Spalten, in/an Gebäudedächern, Scheunen	jagt großräumig strukturgebunden, Wallhecken, Waldränder, Siedlungen
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>) FFH Anhang IV, RL- D: G (gefährdete wandernde Art), NDS: 2	Spalten in Bäumen, Spechthöhlen, Fledermauskästen	Halboffenland, Siedlungen, strukturgebunden, vegetationsnah
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) FFH Anhang IV, RL- D: -, NDS: 3	Spalten, in/an Gebäuden, Scheunen	strukturgebunden, vegetationsnah, oft gewässernah
Bartfledermäuse (<i>Myotis brandtii/mystacinus</i>) Brandtii: FFH Anhang II u. IV, RL- D: 2, NDS: 2 Mystacinus: FFH-Anhang IV, RL-D: 3, NDS: 2	Spalten in/an Gebäuden, Scheunen, Bäumen	strukturgebunden, vegetationsnah, oft gewässernah

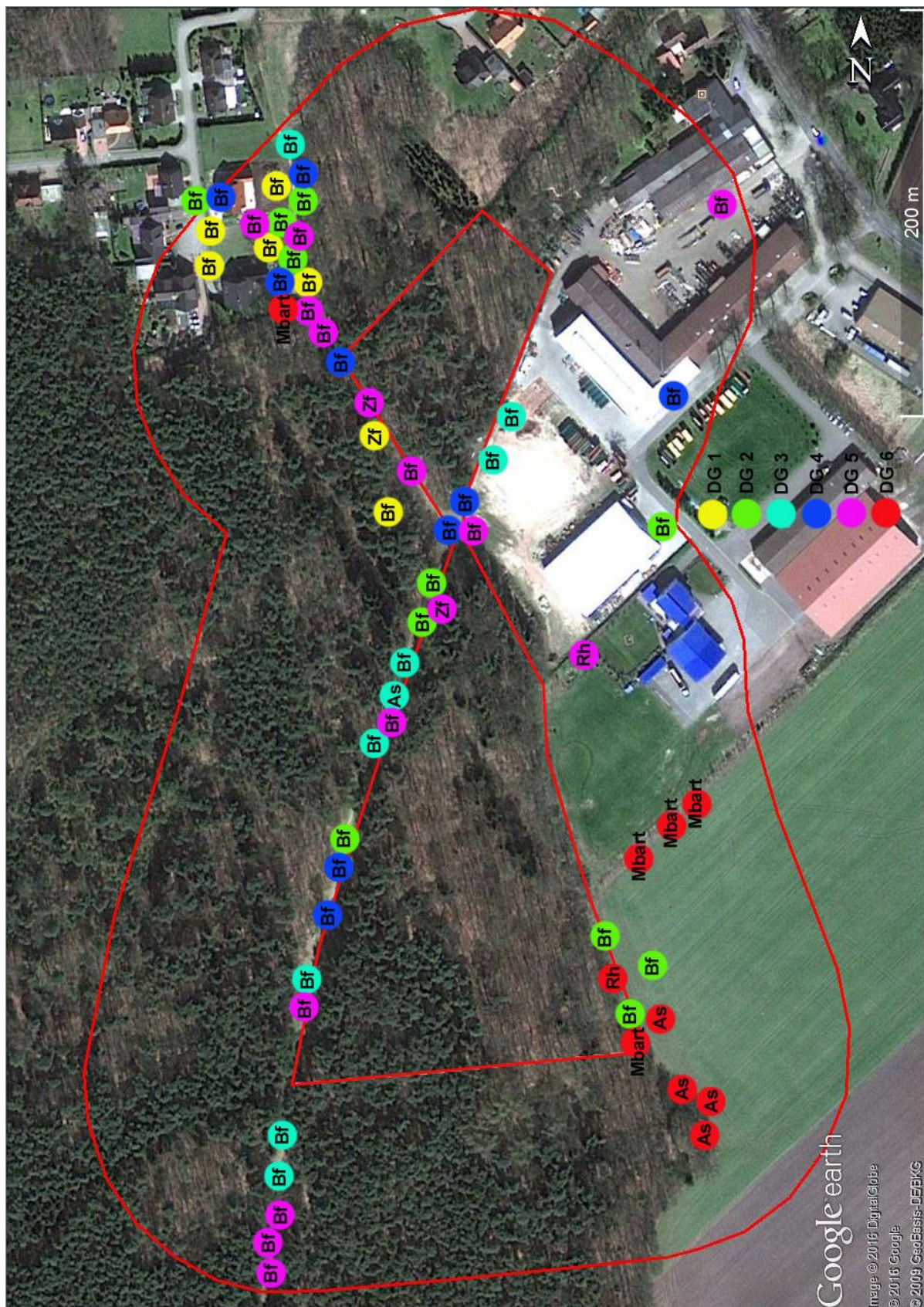


Abbildung 4: Fledermauskontakte im Untersuchungsgebiet. Im UG erfasste Arten: As - Großer Abendsegler, Bf - Breitflügelfledermaus, Zf - Zwergfledermaus, Rh - Rauhautfledermaus, Mbart: Bartfledermäuse. Quelle Satellitenbild: Verändert nach Google Earth © 2016 Digital Globe

Die Beurteilung des Baumbestandes im Plangebiet auf potenziell geeignete Quartierbäume ergab ca **40 Altbäume**, die ein geeignetes Alter aufweisen, um durch Astausfaltungen, Spechthöhlen und Rindenspalten potenziell für baumbewohnende Fledermausarten geeignet zu sein.

5. Beschreibung der Wirkfaktoren des Bauvorhabens auf die Umwelt

Überbauungen, Flächenverbrauch

Bebauungen jeglicher Art verbrauchen Fläche in der Art, dass offene Böden wie Grünland oder Moore, Gewässer oder natürlich gewachsene Strukturen wie Gehölze und Hecken nach der Bebauung auf der Planfläche nicht mehr existieren oder in ihren Habitateigenschaften so stark verändert wurden, dass die Artengemeinschaft nicht wie vor der Maßnahme existieren kann und diese meist auch nach der Bebauung nicht wiederbesiedeln können.

Bodenbeeinträchtigungen

Für die Versiegelung der Flächen sind auf der Planfläche wie im Bereich der Zuwegungen Arbeiten mit schwerem Maschineneinsatz erforderlich. Damit einhergehend sind Bodenverdichtungen, Strukturveränderungen und Schadstoffeinträge (Öle, Spurenstoffe) möglich.

Bodenentnahmen, Abgrabungen, Aufschüttungen

Als Vorbereitung für Fundamente und Versiegelungen sind Auskofferungen notwendig, die die Beschaffenheit des umgebenden Bodens in den Punkten Feuchtigkeit, Kapillarstruktur umfassend verändern werden. Umfassende Bodenveränderungen können großen Einfluß auf die Habitatqualität für Insekten haben, die die Nahrungsgrundlage der meisten Vögel und Fledermäuse bilden. Vorher stocherbare (weiche) Böden können für Wiesenvögel später zur Nahrungssuche ungeeignet sein.

Wasserentnahmen

Bauvorhaben erfordern Bodenverdichtung und -trocknung, um die notwendige Tragfähigkeit der Flächen zu erreichen. Der Bodenwasserhorizont kann dadurch beeinträchtigt werden, was Einfluss auf Konsistenz und Bodenchemie hat, und damit Veränderungen in den Habitateigenschaften bewirken kann (s. auch Unterpunkt Bodenentnahmen). Das kann die Pflanzenartengemeinschaft so verändern, dass sie für bodenorientierte Vogelarten nicht mehr als Lebensraum geeignet ist.

Abwässer

Während der Bauphase und im Betrieb eines Gewerbegebiets besteht eine Gefährdung durch Schadstoffeinträge in das Sickerwasser.

Erschütterungen

Erschütterungen durch Maschinen und Fahrzeuge während der Bauarbeiten und Werktags haben durch Scheuchwirkung Auswirkung auf die Biotopqualität.

Licht

Mit Störungen durch Licht (Beleuchtung von Wegen und Grundstücken) ist zu rechnen.

Schallemissionen

Baubedingt und während der Betriebszeiten kommt es zu Lärmbelastungen durch Verbrennungsmotoren von Fahrzeugen und Arbeitsmaschinen die sich negativ auf störungsempfindliche Tierarten im nahen Umfeld auswirken können.

Luftverunreinigung

Durch Schadstoffemissionen und Staubentwicklungen durch den Betrieb von Baumaschinen und Fahrzeugen sind lokale Beeinträchtigungen während der Bauphase und der Betriebszeit möglich.

Sonstige Wirkfaktoren

Die Anwesenheit von Menschen in der Nähe von möglichen Nahrungs- oder Vermehrungsstätten störungsempfindlicher Arten bedeutet meist ein Unterlaufen der Fluchtdistanzen dieser Arten und eine dauerhafte Scheuchwirkung.

6. Rechtliche Grundlagen

Artenschutzrechtliche Verbote

Die planungsrelevanten speziellen artenschutzrechtlichen Verbote sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert. Danach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand einer lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten unter bestimmten Voraussetzungen Einschränkungen der speziellen artenschutzrechtlichen Verbote:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten für die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote folgende Maßgaben: Sind in Anhang

IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote vor.

Anwendungsbereich

Die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes zum Artenschutz unterscheiden zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten. Alle streng geschützten Arten sind zugleich als deren Teilmenge auch besonders geschützte Arten. Welche Arten zu den besonders geschützten Arten oder den streng geschützten Arten gehören, ist in § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG geregelt:

besonders geschützte Arten:

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Abl. L 61 vom 03.03.1997, S. 1, L 100 vom 17.04.1997, S. 72, L 298 vom 01.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.04.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318 / 2008 (Abl. L 95 vom 08.04.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,

b) Nicht unter Punkt a) fallende

aa) Tier und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,

bb) europäische Vogelarten,

c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

Streng geschützte Arten:

besonders geschützte Arten, die

a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,

c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2

aufgeführt sind;

Den einheimischen europäischen Vogelarten kommt im Schutzregime des § 44 Abs. 1 BNatSchG eine Sonderstellung zu: Gemäß den Begriffsbestimmungen zählen sie zu den besonders geschützten Arten, hinsichtlich der Verbotstatbestände sind sie jedoch den streng

geschützten Arten gleichgestellt. Weiter sind einzelne europäische Vogelarten über die Bundesartenschutzverordnung oder Anhang A der EG-Verordnung 338/97 als streng geschützte Arten definiert.

Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können im Einzelfall von den nach Landesrecht zuständigen Behörden weitere Ausnahmen von den Verböten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden. Dies ist u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses sozialer oder wirtschaftlicher Art möglich.

Eine Ausnahme darf jedoch nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält.

7. Prüfung der zu erwartenden Beeinträchtigungen der Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie aller anderen Vogelarten und der Fledermausarten

Im Interesse eines effektiven Artenschutzes ist es gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Die Erheblichkeit ist erreicht, sobald sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Dies ist der Fall, wenn durch die Störung der Bestand oder die Verbreitung von Anhang IV - Arten bzw. europäischen Vogelarten nachteilig beeinflusst wird. Zu berücksichtigen sind daher auch Handlungen, die Vertreibungseffekte bewirken oder Fluchtreaktionen auslösen. Weitere für die Planung zu berücksichtigende, streng geschützte Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie neben Fledermäusen und Vögeln wurden im Rahmen dieser Prüfung nicht betrachtet.

Unter Berücksichtigung verschiedener Gefährdungskriterien und der speziellen Habitatsprüche werden im Rahmen der saP die Arten der oben aufgeführten Tiergruppen ermittelt, die hinsichtlich der Verbote des § 44 BNatSchG zu prüfen sind. Dabei werden besonders wie streng geschützte Arten der Übersicht halber nach ihren Brut-Lebensraumschwerpunkten zu ökologischen Gilden zusammengefasst und im Fall des Vorkommens streng geschützter oder Rote-Liste-Arten diese zusätzlich hervorgehoben. Folgende Kriterien werden angewendet, um die näher zu betrachtenden Tierarten auszuwählen:

- **Aktuelles Vorkommen**
Die Art wurde im Erfassungszeitraum im UG nachgewiesen
- **Wirkungsbetroffenheit von Brutvorkommen bzw. Reproduktion im Eingriffsbereich**
Es werden die Arten näher betrachtet, die im UG nachgewiesen wurden und/oder die von den Wirkfaktoren betroffen sein können. Für kleinräumig agierende Arten (Sing-

/Kleinvögel) wird ein Korridor von 100 m um die Vorhabenfläche angenommen, um entscheidungserhebliche Störungen oder Beeinträchtigungen abbilden zu können.

- **Gefährdung**

Folgende Arten sind detailliert zu betrachten:

- Vogelarten, die in einer Gefährdungskategorie der Roten Liste von Niedersachsen bzw. der regionalisierten Liste des Tieflands West sind (RL 0, 1, 2, 3 nach KRÜGER et al. 8. Fassung Stand 2015)
- Vogelarten, deren Erhaltungszustand als ungünstig bis unzureichend oder unngünstig bis schlecht einzustufen ist.
- Koloniebrüter
- Vogelarten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, sobald eine Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG vorliegt.

Für alle anderen Vogelarten gilt, dass eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung wegen ihrer weiten Verbreitung, der fehlenden Gefährdung und des daher anzunehmenden günstigen Erhaltungszustandes nicht zu vermuten ist.

7.1 Prüfung der erfassten Vogelarten

Zusammengefasste Gruppen von Arten gleicher Habitatsprüche (ökologische Gilden) mit und ohne besonderen Schutzstatus für die im UG vorkommenden Habitate (s. Tabelle 2). Die Prüfung erfolgt innerhalb der Gilden auch für die Rote Liste - und streng geschützten Arten, da die Lebensraumsprüche und die durch das Vorhaben zu erwartenden Effekte übergreifend nahezu identisch sind.

Gehölzbewohnende Arten (WL, WN) Vogelarten, die ihren unmittelbaren Brut- und Lebensraumschwerpunkt an oder in Gehölzen haben. Niststätten direkt in oder an Bäumen oder innerhalb der Strauchschicht von Wald oder an Waldrändern. In dieser Gilde werden auch die Rote Liste (inkl. Vorwarnliste) Arten Gartengrasmücke (Nds:V/TLW: V), Star (Nds:3/TLW: 3), Grauschnäpper (Nds:3/TLW: 3) und Baumpieper (Nds:V/TLW: V) sowie der streng geschützte Grünspecht mit betrachtet.

Verbreitung im Untersuchungsgebiet: Nachgewiesen.

Der sehr heterogene Waldbestand im Plan- und Untersuchungsgebiet mit Alteichen, Totholz, Nadel und Laubbäumen aller Alterstufen sowie dichten und aufgelockerten, lichten Abschnitten bietet ein sehr gut geeignetes Nahrungshabitat sowie Schutz- und Nistgelegenheit für die meisten der häufigen waldbewohnenden Vogelarten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird aufgrund der Anzahl an Individuen und der aufgefundenen Artenzusammensetzung als gut eingeschätzt.

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 Abs. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben wird der größte Teil des Baumbestands im PG gerodet. Dadurch werden potenzielle Brutplätze oder vorhandene Höhlen verloren gehen. Da die Arten zum größten Teil sogenannte Allerweltsarten sind, die aufgrund ihrer relativ wenig spezialisierten Ansprüche im ländlichen Landschaftsraum weit verbreitet sind und die artspezifisch eine geringe Empfindlichkeit gegenüber den Auswirkungen des Vorhabens aufweisen, wirken sich Habitatverluste nicht signifikant auf die jeweiligen Erhaltungsziele der lokalen Population aus. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Fällungs- und Rodungsarbeiten werden außerhalb der Hauptbrutzeit von Vögeln (März - September) durchgeführt.

Prognose der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es sind bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Verlärmung und optische Störreize zu erwarten. Störungen von Brutplätzen in angrenzenden Flächen können daher nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund des Angebots an Laub- und Nadelbäumen in angrenzenden Bereichen ist eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population aber nicht zu befürchten.

Das Störungsverbot ist nicht erfüllt.

Strauch und Gebüsch bewohnende Arten (ST) Vogelarten, die ihren unmittelbaren Brut- und Lebensraumschwerpunkt an oder in Sträuchern und/oder verstrauchten Gräben haben. Niststätten am Boden oder im Geäst von Hecken und Büschen.

Verbreitung im Untersuchungsgebiet: Nachgewiesen.

Die Strauchbestände, Gebüsch und Hecken im Waldrandbereich im UG bieten diesen Arten gute Bedingungen. Der überplante Bereich bietet ausreichende Struktur für Niststätten und insektenreiche Strauchvegetation, Acker- sowie Weideflächen zur Nahrungssuche.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird wegen dieser abwechslungsreichen Struktur als gut eingeschätzt.

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 Abs. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben wird ein großer Teil der Strauchvegetation innerhalb des PG's mit der Rodung des Waldstücks beseitigt. Hierdurch können potentielle Brutplätze verloren gehen. Die Situation stellt sich identisch mit der Gilde der gehölzbewohnenden Arten dar. Die Arten sind im Landschaftsraum jedoch verbreitet, so dass sich die Verluste nicht signifikant auf die jeweiligen Erhaltungsziele der lokalen Population auswirken. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Rodungsarbeiten werden außerhalb der Hauptbrutzeit von Vögeln (März - September) durchgeführt.

Prognose der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es sind bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Verlärmung und optische Störreize zu erwarten. Störungen von Brutplätzen in angrenzenden Flächen können daher nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund des Angebots an Hecken und Sträuchern in angrenzenden Bereichen ist eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu befürchten.

Das Störungsverbot ist nicht erfüllt.

Streng geschützte Vogelarten nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG

Der sehr heterogene Waldbestand im Plan und Untersuchungsgebiet mit Alteichen, Totholz, Nadel- und Laubbäumen aller Alterstufen sowie dichteren und aufgelockerten, lichten Abschnitten bieten ein sehr gut geeignetes Nahrungshabitat sowie Schutz- und Nistgelegenheit für scheue Greife (Habicht, Mäusebussard) und Eulen. Die Distanz zur nächsten Siedlungs- und Industriebebauung ist eigentlich zu gering, trotzdem ließen sie sich als Nahrungsgast oder sogar Brutvogel nachweisen, was die Attraktivität als Lebensraum für diese Arten unterstreicht.

Die **Eulen (Waldohreule, Waldkauz)** haben ihren unmittelbaren Brut- und Lebensraumschwerpunkt in oder an Gehölzen, in der Umgebung von Offen- oder Halboffenland. Niststätten in alten Krähen-, Elster- oder Taubennestern und verlassenen Horsten von Greifen.

Verbreitung der Arten als Brutvogel im Untersuchungsgebiet: Nachgewiesen.

Die Baumbestände im UG bieten potenzielle Nistmöglichkeiten. Das umgebende Grünland bietet mit Kleinsäugern Flächen zur Jagd. Es ließ sich ein unbewohnter Greifvogelhorst nachweisen, der der Waldohreule Nistgelegenheit bietet (s. Brutrevierkarte), sie konnte in diesem Althorst allerdings nicht nachgewiesen werden (über Speiballen, Kotsuren, etc.). Auch Spechthöhlen oder Astausfaltungen, die in ausreichender Größe dem Waldkauz Nistgelegenheit bieten können, sind im UG zu finden. Sowohl Waldohreule als auch Waldkauz ließen sich balzend im UG nachweisen. Von der Waldohreule ließ sich über bettelnde Ästlinge innerhalb des Plangebiets der Brutnachweis erbringen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird aufgrund der Habitatstruktur trotz der Kleinräumigkeit als gut eingeschätzt.

Prognose der Tötungs-, Verletzungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m Abs. 5 BNatSchG

In der Darstellung des überplanten Bereichs werden die als Nistplatz geeigneten Altbäume im Süden des UGs gerodet. Im Brutgeschäft befindliche Tiere der o.g. Arten können daher in Mitleidenschaft gezogen werden. Die Arten sind im Landschaftsraum verbreitet und besetzen große Reviere. In der unmittelbaren Umgebung finden sich mit Gehölzen zudem weitere geeignete Strukturen. Die ökologische Funktionalität bleibt trotz der vorhabenbedingten Veränderungen sowohl in Teilen des UGs sowie im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Sofern zu Beginn der Erschließungsarbeiten von diesen Arten genutzte Althorste im Bereich des Waldstücks im Süden des UGs aufgefunden

werden, müssen etwaige Rodungsarbeiten in dem Bereich bis zum Ende der Balz- und Brutsaison der drei Arten (Januar bis September) ausgesetzt werden, um den Tötungs- oder Störungstatbestand zu vermeiden. Bei festgestellten Bruten (mehrfähig genutzte Horste sind auch außerhalb der Brutzeit streng geschützt) erfordert das weitere Vorgehen eine Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde und gegebenenfalls vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). Der Brutplatz der Waldohreule konnte nicht ausfindig gemacht werden, daher ist die genaue Beobachtung von Althorsten im Vorfeld von Rodungsarbeiten notwendig.

Prognose der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es sind nur im nahen Umfeld des geplanten Vorhabens durch Bauarbeiten oder später durch alltagsbedingte Beeinträchtigungen wie Verlärmung, Licht und visuelle Effekte zu erwarten. Aufgrund der Ausweichmöglichkeiten in Jagdhabitats der umgebenden Flächen ist keine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population zu befürchten.

Das Störungsverbot ist damit nicht erfüllt.

Baumbrütende Greife Im UG sind dies Mäusebussard und Habicht (beide erfasst als BZF, kein Brutverdacht), die ihren unmittelbaren Brut- und Lebensraumschwerpunkt an oder in Gehölzen und einzeln stehenden Bäumen haben. Niststätten direkt in oder an Bäumen, in Wäldern, an Waldrändern oder auf Einzelbäumen. Alle Greife gehören zu den streng geschützten Arten nach § 7 BNatSchG.

Verbreitung im Untersuchungsgebiet: Nachgewiesen als Nahrungsgast. Im Waldstück ist ein Althorst vorhanden. (s. Brutrevierkarte, blaue Markierung)

Das Waldgrundstück des UGs mit einer gemischten Gemeinschaft von jungen und im Verhältnis vielen älteren Laub- und zum geringeren Teil Nadelbäumen mit ausreichender Strauchschicht und z.T. offenem Waldboden bietet der o.g. Gilde ein geeignetes Lebens- und Bruthabitat.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird als gut eingeschätzt.

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 Abs. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben wird der größte Teil des Baumbestands auf der Planfläche gerodet. Dadurch ist der bestehende Horstbaum und ein oft über viele Jahre wiederkehrend genutzter Horst gefährdet, wenn auch nicht direkt betroffen. Für Mäusebussard und Habicht würde eine Fällung oder der Einschlag eines gefällten Baumes in der Nähe des Horstbaums eine erhebliche Betroffenheit bedeuten und einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllen. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang aber gewahrt, weil eine Beeinträchtigung der pot. Bruthabitate in angrenzenden Waldgebieten durch das Bauvorhaben weitgehend ausgeschlossen werden kann.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Fällungs- und Rodungsarbeiten werden ohnehin nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG, dem Verbot vom 1.3. bis zum 30.9. Bäume zu fällen oder 'auf den Stiel zu setzen' außerhalb der Hauptbrutzeit von Taggreifen durchgeführt. Zudem

müssen die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten genutzten Bereiche regelmäßig, aber nicht ständig genutzt werden, um unter den Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu fallen. Bei standorttreuen Tieren gilt der Schutz während der gesamten Nutzungsdauer der Stätten unabhängig von der gegenwärtigen Anwesenheit der Tiere. Neben dem zeitlich begrenzten artenschutzrechtlichen Rodungsverbot nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist bei Baumschnittmaßnahmen hier auch der in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geregelte ggf. ganzjährige Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beachten, sofern solche Stätten von den Maßnahmen betroffen sind. Weil es sich bei Mäusebussard und Habicht um streng geschützte Arten handelt, ist zusätzlich das besondere Artenschutzrecht zu beachten. Die Freistellung von § 44 Abs. 4 BNatSchG kommt nur in Betracht, weil es sich bei dem Horstbaum um forst-, land-, oder fischereiwirtschaftliche Bodennutzung handelt.

Zum Zeitpunkt der Erfassung in 2016 war kein Brutgeschehen am bestehenden Horst nachzuweisen und kein Brutverdacht auszusprechen. Der Althorst befindet sich nicht im unmittelbaren Plangebiet und ist daher nicht von den notwendigen Fällarbeiten betroffen. Sofern im Lauf der vorbereitenden Arbeiten zur Erschließung der Planfläche Aktivitäten von Greifvögeln innerhalb der Planfläche auffallen, sollte die Stellungnahme eines Fachgutachters eingeholt werden, und das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Soweit erforderlich, können dann vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (CEF-Maßnahmen). Da für Mäusebussard und Habicht neben den entsprechenden Paragraphen des BNatSchG zum Tötungs- bzw. Schädigungsverbot bzw. den Legalausnahmen für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Flächennutzungen in Niedersachsen keine artspezifischen Maßnahmen für Ausgleichsmaßnahmen formuliert sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erhalten, kann man sich in diesem Fall an den Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen orientieren. Die dort in ihrer Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme hoch bewertete Artenschutzmaßnahme, um im räumlichen Zusammenhang die Entstehung von geeigneten Niststätten zu fördern, ist dort unter Punkt 1: Nutzungsverzicht von Einzelbäumen/Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen aufgeführt. Zusammenfassend werden damit in für Mäusebussard und Habicht optimal geeigneten Gehölzbeständen potenzielle Horstbäume gesichert, um ein Angebot an störungsarmen Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu schaffen und zu gewährleisten.

Der Maßnahmenstandort sollte in ausreichender Entfernung zu Stör- und Gefahrenquellen liegen und im Aktionsraum des betroffenen Paares möglichst nahe zum betroffenen Horst. Qualität: Feldgehölze oder Waldränder (nicht weiter als 100 m zum Waldrand in geschlossenen Gehölzen) mit Gehölzbestand mit potenziellen Brutbäumen mit mindestens mittlerem Baumholz (Brusthöhendurchmesser >35cm). Als Orientierungswert sollte die Maßnahme die Beeinträchtigung sowohl in qualitativer wie in quantitativer Hinsicht ausgleichen. Die Umsetzung kann über einen Nutzungsverzicht (flächenhaft / als Baumgruppe / einzelbaumbezogen) oder die Erhöhung des Erntealters (flächenhaft / als Baumgruppe / einzelbaumbezogen) erfolgen. Im Maßnahmenbereich sollen alle anderen ggf. vorhandenen Bäume mit Großhorste erhalten bleiben. Ein freier An- und Abflug zu den potenziellen Horstbäumen muss gewährleistet sein und die Maßnahmen sind eindeutig sowie individuell zu markieren (aus der Nutzung genommene Bäume). Als Maßnahme zur Funktionssicherung bei der Erhöhung des Erntealters muss bei der (dann späteren) Ernte gewährleistet sein, dass inzwischen andere Gehölze geeignete Strukturen ausgebildet haben. Solange geeignete Altbäume ein limitierender Faktor

sind, dürfen bestehende nicht eingeschlagen werden. (verändert aus: artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de)

Prognose der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es sind bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Verlärmung und optische Störreize zu erwarten. Da die Arten im Vergleich zu den meisten Greifen auch siedlungsnah Reviere besetzen, ein sehr großes Gebiet als Revier und Jagdhabitat nutzen und entsprechend geeignete Bereiche großflächig in der Umgebung vorhanden sind, haben die im Untersuchungsgebiet jagenden Tiere ausreichend Möglichkeiten, während der Bauphase vor auftretenden Störungen weiträumig auszuweichen. Zusätzliche betriebsbedingte Auswirkungen kommen hier ebenfalls nicht hinzu. Das Vorhaben führt aufgrund der geringen Bauhöhen nicht ursächlich zu einem erhöhten Tötungsrisiko durch Kollision.

Das Störungsverbot ist nicht erfüllt.

7.2 Prüfung der erfassten Fledermausarten

Alle europäischen Fledermausarten sind nach Bundesnaturschutzgesetz und Bundesartenschutzverordnung in der höchsten Schutzkategorie als "streng geschützte Arten" eingestuft. Im Interesse eines effektiven Artenschutzes ist es gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.

Die Gruppe der hauptsächlich an Gebäude als Quartier gebundenen Fledermäuse: Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Schutzstatus Breitflügelfledermaus (RL D 2009): Streng geschützt, Bestandssituation: mäßig häufige Art, Bestandstrend (kurzfristig): gleichbleibend. Die bevorzugten Jagdgebiete dieser Fledermausart werden durch strukturgebende Elemente im halboffenen Land wie Waldkanten, Alleebäume, Wallhecken vor Grün- oder Ackerland bevorzugt in der Nähe von Gewässern gebildet. Gärten in Siedlungen sind für diese Arten ebenfalls attraktive Jagdreviere und bieten Gelegenheit, in Dachstühlen und Spalten von Verkleidungen Quartierraum zu finden. Mit bis zu 16 km² ist das Jagdrevier dieser Art relativ groß.

Schutzstatus Zwergfledermaus (RL D 2009): Streng geschützt, Bestandssituation: sehr häufige Art, Bestandstrend (kurzfristig): gleichbleibend. Die bevorzugten Jagdgebiete dieser kulturfolgenden Fledermausart werden ebenfalls durch strukturgebende Elemente im halboffenen Land wie Waldkanten, aufgelichtete Mischwaldbestände in der Nähe von Grün- oder Ackerland bevorzugt in der Nähe von Gewässern gebildet. Gärten in Siedlungen sind für diese Arten ebenfalls attraktive Jagdreviere und bieten Gelegenheit, in Spaltenverstecken von Verkleidungen oder Holzdachstühlen Quartierraum zu finden.

Das Fällen von Bäumen und Sträuchern bedeutet den Verlust von Strukturen, die für diese Arten die 'Leitlinien' zur Orientierung zwischen Quartieren und Jagdhabitat darstellen. Die Versiegelung von Grünland und das Roden von Strauchhecken bedeutet den Verlust von attraktiven Jagdrevieren, in deren Nähe ein hohes Insektenaufkommen ist.

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 Abs. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben werden mögliche Jagdhabitate über Acker entlang an Sträuchern und Waldkanten sowie deren Funktion als Leitlinie zwischen Quartieren und Jagdhabitaten in kleinem Umfang verschwinden. Die Arten sind im ländlichen Siedlungsraum wie diesem durch Grün- und Freiflächen unterbrochenen Siedlungsraum häufig anzutreffen. Da beide Arten auf Gebäude als Quartierstätten angewiesen sind, geht vom Vorhaben nicht die Gefahr der Zerstörung von Sommer- oder Wochenstubenquartieren aus. Die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Nahrungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Keine

Prognose der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Von einer Störung durch baubedingte Beeinträchtigungen wie Lärm und visuelle Effekte kann in einem geringen Maße ausgegangen werden. Von einer Störungswirkung auf angrenzende Flächen ist nicht auszugehen. Aufgrund des Angebots an Grün- und Offenland, Hecken und Waldrändern in angrenzenden Bereichen, ist eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population daher nicht zu befürchten.

Das Störungsverbot ist nicht erfüllt.

Die Gruppe der hauptsächlich an Bäume als Quartier gebundenen Fledermäuse: Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und Bartfledermäuse (*Myotis mystacinus* und *brandtii*)

Schutzstatus **Großer Abendsegler** (RL D 2009): Streng geschützt, Rote Liste Kategorie V (Vorwarnliste) Bestandssituation: mäßig häufige Art, Bestandstrend (kurzfristig): gleichbleibend. Der Große Abendsegler hat von allen im UG vorkommenden Arten den größten Aktionsradius. Jagdreviere können bis zu 15 km von den Wochenstuben oder Sommerquartieren entfernt sein. Es dienen alte, große Bäume als Quartier und Balzstätte. Dabei sind bei allen baumhöhlenbewohnenden Arten die Tagesquartiere keine konstante Größe, sondern werden in gewissen Abständen gewechselt. Die Beziehung zwischen Tagesquartier und Jagdhabitat kann also dynamisch sein und im Jahresverlauf wechseln. Der Große Abendsegler zieht im Herbst in Überwinterungsquartiere, die räumlich über mehrere hundert bis über tausend Kilometer von den Sommerquartieren getrennt liegen. Da diese Art auch ihre Sommerquartiere nur in ausreichend großen Baumhöhlen älterer Bäume bezieht, sind Quartierstandorte auf Alt- und Uraltbäume beschränkt. Die Alteichenbestände des UGs böten Astausfaltungen und Spechthöhlen, um für den Großen Abendsegler als Quartier geeignet zu sein.

Schutzstatus **Bartfledermäuse** (*Myotis brandtii* u. *Myotis mystacinus*): Zwei nicht mit den oben beschriebenen Erfassungsmethoden voneinander zu trennende Arten. Streng geschützt, Rote

Liste Kategorie V (Vorwarnliste) Bestandssituation: mäßig häufige Arten, Bestandstrend (kurzfristig): Datenlage ungenügend. Bartfledermäuse sind nicht obligatorisch an Bäume als Quartierstätten gebunden. Sie nutzen ebenso Spalten in und an Gebäuden. Ihre Jagdreviere sind deutlich kleinräumiger als die des Großen Abendseglers und die Jagdflüge finden nah an Vegetationsstruktur gebunden statt. Die fakultative Nutzung von Bäumen als Quartierstätte lässt die Prognose der Schädigungsverbote im Fall der Bartfledermäuse analog zu den an Gebäude als Quartierstätte gebundenen Fledermäuse notwendig werden.

Schutzstatus **Rauhautfledermaus**, Schwesternart der Zwergfledermaus (RL D 2009): Streng geschützt, Bestandssituation: häufige Art, Bestandstrend (kurzfristig): gleichbleibend. Die Rauhautfledermaus gilt als typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder gern in den Niederungen größerer Flüsse. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder aber auch Siedlungen angenommen. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere in Verkleidungen oder Holzdachstühlen. Rauhautfledermäuse legen vergleichsweise große Strecken (bis 8 km) zwischen den Sommerquartieren und ihren Jagdgebieten zurück. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die im Gebiet erfassten Exemplare ihre Quartiere auch in weiter entfernt liegenden Waldgebieten haben.

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 Abs. 5 BNatSchG

Das Fällen von Bäumen in einem von diesen Arten genutzten Revier kann dieses in seiner Qualität so verändern, dass die Funktion als Lebensstätte nicht mehr aufrecht erhalten werden kann. Im drastischsten Fall werden bestehende Wochenstuben von Mutter- und Jungtieren zerstört. Bei ausreichendem Baumalter muss daher vor dem Beginn von Baumfällarbeiten sichergestellt werden, dass sich dort keine Fledermausquartiere befinden, um einen Verbotstatbestand zu vermeiden. Im Fall der überplanten Bäume ist das Alter dieser größtenteils ausreichend, um Astlöcher und Höhlen aufzuweisen, die dem Großen Abendsegler und den kleineren Arten Quartiergelegenheit bieten können. Die Anwesenheit von Spechten im UG bedeutet die fortlaufende Entstehung von geeigneten Höhlen im Baumbestand.

Durch das Vorhaben werden anteilig Jagdhabitat über Waldfläche und an Sträuchern sowie deren Funktion als Leitlinie zwischen Quartieren und Jagdhabitaten verschwinden. Neue Struktur entsteht durch umgrenzende Anpflanzungen, was den strukturnah jagenden Bartfledermäusen zugute kommt. Der Große Abendsegler jagt in Luftschichten, die wenig von Strukturveränderungen in Bodennähe beeinflusst sind. Die Menge und Artenanzahl an Insekten ist wegen der Nahrungsverfügbarkeit über Wald, Sträuchern und Weideland größer, als über Industriebebauung. Die Arten sind aber im ländlichen Siedlungsraum wie diesem häufig anzutreffen. Die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Nahrungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Baumfällarbeiten an größeren und/oder alten Bäumen sollen während der Wochenstubenzeit grundsätzlich ausgeschlossen werden und müssen in der Zeit von Oktober bis März erfolgen. Alternativ können potenzielle

Fledermausquartiere mindestens vier Wochen vor Beginn der Fällarbeiten und vor Beginn der Überwinterungszeit mittels Steigmöglichkeiten und Endoskopkamera durch sachverständige Betrachtung auf Quartiere untersucht und gegebenenfalls verschlossen werden. Bei Befund sind Fällarbeiten auszusetzen und nach Rücksprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde ggf. eine Erteilung einer Befreiung von artenschutzrechtlichen Verboten zu beantragen.

Prognose der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Von einer Störung durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen wie Lärm und visuelle Effekte kann in einem geringen Maße ausgegangen werden. Von einer Störungswirkung auf angrenzende Flächen ist nicht auszugehen. Aufgrund des Angebots an Grün- und Offenland in angrenzenden Bereichen, ist eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population daher nicht zu befürchten.

Das Störungsverbot ist nicht erfüllt.

8. Fazit und Empfehlungen

Unter Betrachtung der aktuellen Situation ist die für das betrachtete Gebiet geplante Erschließung eines Gewerbegebiets kein geringer Eingriff in das bestehende Ökosystem für die ansässigen europäischen Vogel- und Fledermausarten. Die überplanten Flächen sind zum jetzigen Zeitpunkt in einem Zustand, der sich aus unterschiedlichen Wald-Typen und -Qualitäten zusammensetzt und stellen für die bearbeiteten Tiergruppen ökologisch wertvolle Strukturen dar. Die unmittelbare Nähe zur Siedlungsbebauung macht den Bereich hauptsächlich für Kulturfolger-Arten interessant, die bereits an die Nähe des Menschen gewöhnt sind, aber auch scheue Greife, Eulen und Rote-Liste-Arten ließen sich nachweisen.

Da es im Plangebiet zu Baumfällungen kommen wird, sind Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen. Als kurzfristiger Ausgleich für den Verlust potenzieller Brutplätze, je gefällttem möglichem Brutbaum (Laub- oder Nadelbäume ab Brusthöhendurchmesser von >30 cm, Begehungsergebnis: 40 entsprechende Bäume) sind zwei Höhlenbrüternistkästen (1 Kasten Kohlmeise/Kleiber, Schlupflochdurchmesser 32 mm und ein Kasten Blaumeise/Sumpfschneise, Schlupflochdurchmesser 26 mm) in der Umgebung (ab etwa 100 m Abstand zum Bauort in geeigneten Gehölzstrukturen) anzubringen. Es muss darauf geachtet werden, dass die Kästen den jeweiligen Bedürfnissen der Arten entsprechen.

Mit Blick auf die Fledermausarten kommt es bei den Gebäude bewohnenden Arten, die im Plangebiet erfasst werden konnten/potenziell vorkommen, durch das Vorhaben nicht zu einer Beeinträchtigung von möglichen Quartierstätten. Bei Betrachtung der Arten, die ihre Quartiere in Bäumen beziehen, kann es zu direkten Betroffenheiten durch eventuell notwendige Baumfällung kommen. Es wurden zwar keine in Nutzung befindlichen Quartiere gefunden, aber aufgrund der zahlreichen Altbäume mit Spechthöhlen und einem kurzen Ausflugszeitfenster zur Abendzeit, ist die Chance sehr gering, an einem Quartierbaum zur richtigen Zeit zu stehen, um die ausfliegenden Fledermäuse erfassen zu können. Wenn Baumfällungen im Bereich von Altbaubestand vorgenommen werden, müssen diese Arbeiten in der Zeit von Oktober bis

März außerhalb der Phase der sommerlichen Aktivität stattfinden. Ist das nicht möglich, muss eine Kontrolle und nötigenfalls Versiegelung vorhandener Baumhöhlen und Rindenspalten erfolgen, um Verbotstatbestände durch Tötung oder Verletzung der in den Quartieren befindlichen Tiere zu vermeiden. Die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang wird durch das Vorhaben nicht nachhaltig beeinträchtigt. Von größerer Bedeutung für die lokale Population ist die Gewährleistung einer störungsfreien Reproduktionsphase.

Als kurzfristiger Ausgleich für den möglichen Verlust von Zwischenquartieren durch etwaige Baumfällungen sind, je gefällttem möglichem Quartierbaum (Altbäume ab Brusthöhendurchmesser von >30 cm, s.o., für das Plangebiet entsprechend: **40** Bäume) zwei Fledermauskästen (wartungsfreie Flachkästen) an Bäumen der direkten Umgebung anzubringen. Es gilt der gleiche Ansatz wie bei den Höhlenbrütern.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist das Bauvorhaben nicht als bedenklich einzustufen. Sofern sich ein Eingriff als zulässig herausstellt, müssen während der Rodungs- und Bauphase die Empfehlungen zu den einzelnen Artengruppen und Gilden eingehalten werden, um die Verbotstatbestände ausschließen zu können (Fäll- und Erdarbeiten außerhalb eines Zeitraums von Februar bis September, Kontrolle und gegebenenfalls Versiegelung von nicht bewohnten vorhandenen Höhlen).

Anhang: Bilder des Untersuchungsgebiets



Abbildung 5: Waldrand vor Mahdgrünland im Süden des UGs. Der Wald ist hier Teil des PG.



Abbildung 6: Lichter Mischwald im Zentrum des Plangebiets. Spuren von Forstarbeiten.



Abbildung 7: Nähe der Planfläche (Wald) zur bestehenden Industriebebauung östlich des PG



Abbildung 8: Geschotterter Waldweg in Blickrichtung Nord. Siedlungshäuser im Hintergrund.



Abbildung 9: Altbaumbestand am Waldrand des südlichen Plangebiets. Spechthöhle in Eiche mit Totholz und Ausfaltungen.